

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der  
AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2017**

**Vom 20. Juli 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2017 vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 72) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Zugang zum Masterstudium**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. Die Abgabe des vollständigen Antrages auf Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang innerhalb der von der CAU Kiel festgesetzten und auf der Internetseite des Studienganges AgriGenomics bekanntgegebenen Frist. Mit dem Antrag muss ein Abschlusszeugnis des Studiums nach Nummer 2 mit Transcript of Records oder wenn der Abschluss im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ein von der jeweiligen Hochschule ausgestelltes Transcript of Records mit mindestens 120 Leistungspunkten eingereicht werden, das eine vorläufige Gesamtnote ausweist.
2. Ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in den Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach. Das Studium darf nach Umfang und Inhalt keine substantziellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften der CAU aufweisen.
3. Der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gemäß der Studienqualifikationssatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
4. Der Nachweis des Vorliegens der für die Aufnahme des Masterstudiums zwingend erforderlichen Kenntnisse in den Bereichen der Genomik, Proteomik, Phytopathologie und der Pflanzenernährung sowie den Nachweis der grundlegenden Fähigkeit diese Kenntnisse miteinander zu verknüpfen, durch einen mit „bestanden“ bewerteten Aufsatz entsprechend der im Rahmen der Antragstellung bekannt gegebenen Aufgabenstellung und Zeichenzahl. Der Aufsatz wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem Mittel der Bewertungen pro Kommissionsmitglied. Liegt kein eindeutiges Ergebnis vor, gibt die Bewertung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(2) Für die Entscheidung über die Anerkennung erster berufsqualifizierender Abschlüsse und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung. Für die übrigen Entscheidungen nach dieser Vorschrift wird eine Prüfungskommission gebildet, die sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Masterstudienganges, mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes, zusammensetzt. Die Prüfungskommission kann Entscheidungsbefugnisse auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals für den Bewerbungsdurchgang ab Dezember 2020 Anwendung.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. Karl H. Mühling  
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel